

Arbeitsgericht Dortmund



Arbeitsgericht Dortmund, Postfach 10 50 03, 44047 Dortmund

10 BV 85/13

Betriebsrat der Burger King GmbH
 vertr. d. d. stellvertretende BR-Vorsitzende

Frau [REDACTED]
 Store/Filiale 11220
 Borussiastr. 150
 44149 Dortmund

02. Juli 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

10 BV 85/13

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin

Frau Lammertmann

Durchwahl

0231/5415-409

Servicezeiten:

Mo bis Di 7:30 - 16:00 Uhr

Mi - Fr 7:30 - 15:30 Uhr

Ladung zum Güte Termin
 In dem Beschlussverfahren
 mit den Beteiligten

1. Burger King GmbH, ve
2. Betriebsrat der Burg
3. G [REDACTED] *Betriebsrat*

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Gericht ist am 27.06.2013 die Antragsschrift eingegangen, die für die gegnerischen Beteiligten in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

Sie werden zur Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden auf

Mittwoch, 24. Juli 2013, 13:00 Uhr

vor dem **Arbeitsgericht Dortmund**, Ruhrallee 1 - 3 in 44139 Dortmund,
Saal 112, 1. Obergeschoß geladen.

Am Eingang des Gerichts finden Kontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte darauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Hinweise zum barrierefreien Zugang finden Sie auf unserer Homepage.

Das persönliche Erscheinen des Geschäftsführers der Antragstellerin und der Vors. der Beteiligten zu 2. ist zur Sachaufklärung angeordnet worden. Den Beteiligten wird aufgegeben, schriftsätzlich zur Klageschrift Stellung zu nehmen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Ruhrallee 1 - 3

44139 Dortmund

Telefon 0231 5415-1

Telefax 0231 5415-519

www.arbg-dortmund.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 ab Hbf U-Bahn 41, 45 und
 47 bis Haltestelle Stadthaus

Arbeitsgericht Dortmund



02. Juli 2013
Seite 3 von 3

Wichtige Hinweise:Folgen des Nichterscheinens § 83 ArbGG

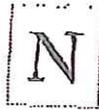
Fall Sie dem Termin unentschuldig fernbleiben, ist der Pflicht zur Anhörung genügt (§ 83 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)) und das Gericht kann eine abschließende Entscheidung treffen.

Schriftverkehr per Telefax

Es wird gebeten, Eingaben nur dann vorab per Fax zu übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Bitte beachten Sie: Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt, für Mehrfertigungen werden Auslagen erhoben (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lemmermann, Regierungsbeschäftigte
[automationsgestützt erstellt und trägt keine Unterschrift]



A.

NAUJOKS

KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

ANWALTSKANZLEI NAUJOKS - ELBCHAUSSEE 83 - 22763 HAMBURG

Vorab per Telefax-Nr. 0231 - 5415 519

Arbeitsgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

HELMUT NAUJOKS
RECHTSANWALT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: ARBEITSRECHT

ELBCHAUSSEE 83
22763 HAMBURG

TELEFON +49 (0)40 - 413 58 60 0

TELEFAX +49 (0)40 - 413 58 80 20

NAUJOKS@KANZLEI-NAUJOKS.DE

WWW.ANWALTSKANZLEI-NAUJOKS.DE

DEUTSCHE BANK FRANKFURT AM MAIN

KONTO 017 606 501

BLZ 500 700 24

USt.-Nr. DE 191207461

Arbeitsgericht Dortmund

27. JUNI 2013

Aktenfach.....Anlagen

UNSER ZEICHEN
ZV-YU-BK

Helmut Naujoks

DATUM
27.06.2013

Bitte dringend vorlegen!

**Zustimmungseretzungsverfahren im Sinne des
§ 103 Abs. 2 Satz 1 BetrVG!**

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

1. Burger King GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ergün Yildiz,
Wetternstraße 10, 21682 Stade

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Anwaltskanzlei Naujoks,
Elbchaussee 83, 22763 Hamburg

gegen

2. den Betriebsrat der Burger King GmbH, Store/Filiale 11220/Borussiastraße 150,
44149 Dortmund, vertreten durch die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende,
Frau [REDACTED]

- Antragsgegner -

10 DV 85/11

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

B. Y. G. Dortmund

-Beteiligter zu 3 -

vertreten wir die Antragstellerin.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin leiten wir ein Beschlussverfahren ein und beantragen:

Die Zustimmung des Antragsgegners zur außerordentlichen verhaltensbedingten Kündigung des Beteiligten zu 3) wird gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ersetzt.

Meine Vollmacht liegt dem Antrag anbei.

Begründung:

A.

Der Beteiligte zu 3) ist am geboren. Er ist seit dem 09.05.2000 für die Antragstellerin als Rotationsmitarbeiter tätig. Der Beteiligte zu 3) ist geschieden; er hat gemäß vorliegender Steuerkarte 1 Kind.

Der Beteiligte zu 3) ist Mitglied des Antragsgegners. Der Beteiligte zu 3) ist der Vorsitzende des Betriebsrats der Filiale 11220, Borussiastr. 10, 44149 Dortmund.

Kenntnisnahme des Kündigungssachverhalts für die Antragstellerin ist der 20.06.2013.

Dem Antragsgegner in Person der stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden, Frau wurde durch die Mitarbeiterin Jutta Veldboer das Anhörungsschreiben gemäß § 103 BetrVG - mit Datum vom 21.06.2013 übergeben.

3

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Beweis: Vorlage des Anhörungsverfahrens; in Kopie beigelegt als

- Anlage AS 1 -.

Der Antragsgegner hat die Drei-Tages-Frist verstreichen lassen, ohne eine Stellungnahme abzugeben.

Die 14 tägige Frist der Vorschrift des § 626 Abs. 2 BGB ist mit heutiger Einreichung der Antragschrift bei Gericht gewahrt.

B. Zum außerordentlichen Kündigungssachverhalt zum Nachteil von Herrn G [REDACTED] Y [REDACTED]

I. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn G [REDACTED] Y [REDACTED] aus folgenden Gründen nicht mehr möglich und daher außerordentlich – fristlos - verhaltensbedingt zu beenden:

Herr G [REDACTED] Y [REDACTED] mit Datum vom 10.06.2013 arbeitsunfähig krank geschrieben worden.

Beweis: Vorlage Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, in Kopie beigelegt als

- Anlage AS 2 -.

Ungeachtet der scheinbaren Erkrankung des Herrn Y [REDACTED] hielt sich dieser in der Filiale der der Antragstellerin auf, um Betriebsratsarbeit zu leisten. Krank wirkte Herr Yucel nicht.

Fakt ist, dass die Antragstellerin feststellen musste, dass Herr G [REDACTED] Y [REDACTED] überhaupt nicht erkrankt ist!

Zwei Mitarbeiter der Antragstellerin, Frau Veldboer und Herr Moulay Brahim Boumeshouli, haben mit Datum vom 20.06.2013 den Arzt, der Herrn Yucel krankgeschrieben hat, persönlich aufgesucht.

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Jutta Veldboer, Distriktleiterin bei der Antragstellerin,
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, Distriktleiter, bei der Antragstellerin,
jeweils zu laden über die Antragstellerin

Frau Veldboer hat im Beisein des Zeugen Boumeshouli dem Arzt folgendes gesagt:

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Ich bin nicht krank, will jedoch trotzdem von ihnen als Arzt krankgeschrieben werden.

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Frau Veldboer und Herr Boumeshouli schildern das Geschehene wie folgt:

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Die Praxis befindet sich gleich um die Ecke von Herrn Y. Wohnung.

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Nachdem beide Mitarbeiter um 09:45 Uhr an der Haustür geklingelt hatten, wurde die Tür per Summer geöffnet. Die Praxistür unten hinten rechts öffnete sich, eine blonde Dame hat beide Mitarbeiter in die Praxis herein.

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

An der Rezeption gab Frau Veldboer ihre Versicherungskarte ab, dann gingen sie gemeinsam mit dem Zeugen Boumeshouli ins Wartezimmer.

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Dort befanden sich keine weiteren Patienten.

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Nach ca 3 Minuten wurde Frau Veldboer per Lautsprecher ins Zimmer 2 gebeten. Hinter dem Schreibtisch saß ein ca 40 jähriger Herr mit kurzgeschorener Frisur und 3- Tagebart und Brille.

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Der Arzt fragte: was kann ich für Sie tun?

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Frau Veldboer sagte zu dem Arzt, dass sie bei Burger King arbeite, am Wochenende zum Dienst eingeteilt sei, aber etwas anderes vorhabe.

NAUJOKS
 KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

6

Können Sie mich krankschreiben? ~ so die unmissverständliche Frage der Zeugin Veldboer an den Arzt:

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
 2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Die Zeugin Veldboer führt weiter dem Arzt gegenüber wie folgt aus:

„Ich hätte meinen Kollegen mitgebracht, weil ich so was noch nie getan hätte und mich eigentlich alleine nicht gewagt hätte, mich einfach krankschreiben zu lassen.“

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
 2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Der Arzte fragte die Zeugin Veldboer: viel Stress?

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
 2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Frau Veldboer bejaht diese Frage.

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
 2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Darauf hin fragte der Arzt die Zeugin Veldboer:

„Wie lange?“

- Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
 2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Frau Veldboer antwortete: nur dies Wochenende reicht,

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Der Arzt gab in seinen Computer ein. Beide Zeugen schwiegen einen kurzen Moment. Der Arzt drehte sich zu Frau Veldboer um und fragte: überrascht?

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Das bestätigte Frau Veldboer und betonte noch einmal, dass sie sowas noch nie gemacht habe, einfach eine Krankmeldung haben wollen.

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

Der Arzt meinte: das ist unser täglich Brot, wir haben jeden Tag 10-15 Leute, die nur kommen, um sich eine Bescheinigung zu holen.

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt

„Ich sollte mir die Krankmeldung an der Rezeption geben lassen. Die Krankmeldung ist bis einschließlich 23.06. ausgestellt.“ - so der Arzt gegenüber der Zeugin Veldboer ausführend.

Beweis: 1. Zeugnis von Frau Veldboer, bereits benannt
2. Zeugnis von Moulay Brahim Boumeshouli, bereits benannt
3. Vorlage Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Frau Veldboers,
in Kopie beigelegt als

- Anlage AS 3 -

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Insoweit lässt sich folgendes zusammenfassen:

Die Zeugin Veldboer hat eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten, obwohl sie nicht krank ist.

Der Beteiligte zu 3) ließ sich vom selben Arzt krankschreiben; trotz Krankschreibung war der Beteiligte zu 3) im Betrieb und führte angeblich Betriebsratsarbeit aus. Der Beteiligte zu 3) wirkte jedoch weder krank noch in irgendeiner Form angeschlagen.

Vor diesem Hintergrund zweifelt die Antragstellerin an, dass der Beteiligte zu 3) tatsächlich erkrankt ist. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist durch das Handeln des Arztes erschüttert; die Folge ist, dass nunmehr der Beteiligte zu 3) nachweisen muss, ob er tatsächlich erkrankt ist. Für die Antragstellerin liegt es auf der Hand, dass der Arzt auch den Beteiligten zu 3) damit meinte, als er sagt, dass er jeden Tag 10 bis 12 Arbeitnehmer krank schreiben würde, obwohl diese nicht erkrankt sind.

Demzufolge steht für die Antragstellerin folgendes fest:

Der Beteiligte zu 3) ist gesund gewesen. Er hat seine Erkrankung lediglich vorgefäuscht. Das Vortäuschen einer Erkrankung begründet einen wichtig Grund im Sinne der Vorschrift des § 626 Abs. 1 BGB, denn die Täuschung des Arbeitgebers in Bezug auf den Gesundheitszustand begründet eine schwerwiegende arbeitsvertragliche Pflichtverletzung. Im übrigen liegt auch ein Verdacht für das Vorliegen eines Arbeitszeitbetruges vor. Die entsprechende Strafanzeige ist in Ausarbeitung.

Kennnismahme ist für die Antragstellerin der 20.06.2013. Das ist das Datum des Arztbesuches. Seit diesem Tag steht für die Antragstellerin fest, dass der Beteiligte zu 3) in Bezug auf seine Erkrankung gefäuscht hat. Der Beteiligte zu 3) war nicht krank, sondern hat die Erkrankung lediglich vorgefäuscht.

NAUJOKS

KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Die Zeugin Jutta Veldboer hat den Geschäftsführer Yildiz noch am selben Tag – also am 20.06.2013 - von den Geschehnissen in der Arztpraxis informiert,

Beweis: Zeugnis von Jutta Veldboer, bereits benannt

so dass noch am 20.06.2013 seitens des Geschäftsführers Yildiz die Entscheidung getroffen worden ist, ein Verfahren gemäß § 103 BetrVG einzuleiten.

II. Interessenabwägung

Die Antragstellerin hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Umstände trotz dieser Vorfälle auch weiterhin für den Beteiligten zu 3), eventuell sogar auch für die Aufrechterhaltung seines Arbeitsverhältnisses sprechen könnten.

Die Antragstellerin hat sowohl die Frage der Abmahnung als milderer Mittel als auch die sozialen Daten – wie oben ausgeführt – in die Interessenabwägung miteingebunden.

Die Antragstellerin hat im Besonderen zugunsten des Beteiligten zu 3) berücksichtigt, dass der Beteiligte zu 3) seit dem 09. Mai 2000 für sie beschäftigt ist und damit über eine langjährige Betriebszugehörigkeitszeit verfügt.

Und trotzdem:

Losgelöst von den sozialen Daten des Beteiligten zu 3) muss die Interessenabwägung zu seinem Nachteil ausfallen.

Fakt ist: Die Antragstellerin fühlt sich von dem Beteiligten zu 3) belogen und betrogen. Der Beteiligte zu 3) hat die Antragstellerin getäuscht. Er hat durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung den Anschein erweckt, dass er krank ist, obwohl er tatsächlich gesund ist. Das ist Täuschung des Arbeitgebers und begründet einen schwerwiegenden Vertrauensbruch.

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

10

Fakt ist:

Wer als Arbeitnehmer den Arbeitgeber in Bezug auf die Frage, ob er krank ist oder nicht, täuscht, begeht eine schwerwiegende arbeitsvertragliche Pflichtverletzung.

Die Antragstellerin muss bei einer solch schwerwiegenden Pflichtverletzung schon allein zur Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens eine fristlose Kündigung aussprechen.

Die Antragstellerin muss gegenüber der Belegschaft signalisieren, dass sie solches Handeln mit einer fristlosen Kündigung sanktioniert. Im übrigen konnte und durfte der Beteiligte zu 3) selbst davon ausgehen, dass die Antragstellerin ein solches Verhalten mit einer fristlosen Kündigung sanktionieren würde.

Die Antragstellerin lehnt es vor diesem Hintergrund ab, das Arbeitsverhältnis mit Herrn Y [redacted] weiterhin fortzusetzen.

Das Denkmuster des Beteiligten zu 3) indiziert die Wiederholungsgefahr. Herr Y [redacted] wird sein Verhalten nicht ändern. Wer sich krankschreiben lässt, obwohl er gar nicht krank ist, besitzt eine innere Einstellung, die den Schluss zulässt, dass er auch in Zukunft stets aufs Neue einen solchen Vertrauensbruch begehen wird.

Der Antragstellerin kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem solchen Mitarbeiter nicht mehr zugemutet werden. Dies gilt natürlich auch für eine Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung/Personalleitung und Herrn Y [redacted] in seiner Funktion als Mitglied des Betriebsrats.

Ein Amtsenthebungsverfahren wird bei Gericht ebenfalls eingereicht werden.

Dass Herr Y [redacted] mit seiner Vortäuschung der Krankheit natürlich auch gegen seine arbeitsvertragliche Treue und Rücksichtnahmepflicht verstoßen hat, ist evident.

NAUJOKS
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

Die Zusammenstellung des Sachverhalts rechtfertigt den Ausspruch einer fristlosen verhaltensbedingten Kündigung.

Kennisnahme für die Geschäftsführung ist der 20.06.2013 - wie oben bereits dargelegt.

Die Zusammenstellung des Sachverhalts rechtfertigt den Ausspruch einer fristlosen verhaltensbedingten Kündigung.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Naujoks
Naujoks
Rechtsanwalt



Beglaubigt
Dortmund, den 04. JUL. 2013
[Signature]
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts